

laufende Nr./ Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
28.2015	1 – 9	6033.23

Studienbüro

24.09.2015

Amtsblatt der
Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung 4 der Zentralen Hochschulverwaltung,
Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11) 58 80-43 29

Postanschrift: Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
Studienbüro
Postfach, 90121 Nürnberg
E-Mail: Studienbuero@th-nuernberg.de

**Fünfte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Wirtschaftsrecht (Master of Laws – LL.M.)
an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (SPO M-WR)**

vom 23. September 2015

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 212 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286), erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsrecht (Master of Laws - LL.M.) an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 30. April 2013 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2013, lfd. Nr. 11; www.th-nuernberg.de), zuletzt geändert mit Satzung vom 12. Mai 2015 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2015, lfd. Nr. 23; www.th-nuernberg.de), wird wie folgt geändert:

1. Im gesamten Satzungstext werden die Worte „Master of Law“ ersetzt durch die Worte „Master of Laws“.
2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Studienziel

- (1) Der Masterstudiengang Wirtschaftsrecht (Master of Laws – LL.M.) ist ein konsekutiver Studiengang, der auf der Bachelorebene aufbauend durch anwendungsbezogene Lehre vertieftes und erweitertes Wissen und Verstehen in den speziellen Bereichen des nationalen Wirtschafts- und Unternehmensrechts mit seinen europäischen und internationalen Bezügen vermittelt.

(2) ¹Mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums im Masterstudiengang Wirtschaftsrecht (Master of Laws – LL.M.) sind die Absolventinnen und Absolventen in der Lage, auch komplexe Probleme des Unternehmensrechts auf Führungsebene zu erfassen, rechtlich methodisch zu analysieren und unter Verwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse zu lösen. ²Sie können die vielfältigen juristischen und wirtschaftlichen Fragestellungen in der Unternehmenspraxis eigenständig analysieren und bearbeiten. ³Sie können auch in Teams bzw. bei Projekten in herausragendem Maße Verantwortung übernehmen. ⁴Die Absolventinnen und Absolventen sind befähigt, relevante Problemfelder bereits im Voraus zu erkennen und möglichen Konflikten auch unter Einbeziehung fachfremder Entscheidungsträger entgegenzuwirken.“

3. In § 3 werden in Abs. 1 der 2. Halbsatz und die Abs. 2 und 3 gestrichen; die bisherigen Abs. 4 und 5 werden Abs. 2 und 3.

4. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Qualifikationsvoraussetzungen

(1) Qualifikationsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Wirtschaftsrecht (Master of Laws – LL.M.) sind:

1.1 der Nachweis des erfolgreichen Studienabschlusses in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studium mit 210 Leistungspunkten einschließlich Kenntnisse des deutschen Rechts im Umfang von mindestens 24 Leistungspunkten oder eines gleichwertigen Abschlusses,

oder

1.2 der Nachweis des erfolgreichen Studienabschlusses in einem wirtschaftsrechtlichen Studium Bachelor of Laws (LL.B.) mit 210 Leistungspunkten oder eines gleichwertigen Abschlusses;

oder

1.3 der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses eines rechtswissenschaftlichen Studiums an einer deutschen Universität (Erstes Juristisches Staatsexamen)

2. der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung gemäß §§ 5 b oder c dieser Satzung.

(2) Über die Gleichwertigkeit des abgeschlossenen Hochschulstudiums oder des erworbenen gleichwertigen Abschlusses nach Abs. 1 Ziff. 1.1 oder 1.2 entscheidet die Auswahlkommission (§ 12) unter Beachtung des Art. 61 Abs. 4 bzw. Art. 63 Abs. 1 BayHSchG.

(3) ¹Bewerber oder Bewerberinnen mit einem die Voraussetzung des Abs. 1 im Übrigen erfüllenden abgeschlossenen Hochschulstudium oder gleichwertigen Abschluss, für den weniger als 210 Leistungspunkte, jedoch mindestens 180 Leistungspunkte vergeben wurden, müssen zum Nachweis des Ausgleichs dieser Kompetenzlücke und für die Aufgabenerfüllung der Eingangsqualifikation

1. den Nachweis der fehlenden Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm im Umfang von bis zu 30 ECTS-Leistungspunkte erbringen oder

2. berufspraktische Leistungen außerhalb des Studiums, welche inhaltlich und im Umfang dem Praxissemester eines wirtschaftsrechtlichen oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiengangs entsprechen, nachweisen, sofern der vorgelegte Abschluss im Bereich der nachzuweisenden praktischen Kompetenzen gegenüber den in Abs. 1 Ziff. 1.1 und 1.2 bestimmten Qualifikationsvoraussetzungen Defizite aufweist.

²Die Auswahlkommission legt fest, welche dieser Voraussetzungen zu erfüllen ist. ³Im Falle von Satz 1 Ziff.1 legt die Auswahlkommission fest, welche Studien- und Prüfungsleistungen abgelegt werden müssen. ⁴Diese Studien- und Prüfungsleistungen sind bei jeweils maximal einer Wiederholungsmöglichkeit innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums erfolgreich abzuleisten. ⁵Im Falle von Satz 1 Ziff. 2 muss die fehlende Praxiszeit bis spätestens zum Ende des ersten Jahres nach Aufnahme des Studiums nachgeholt werden.

- (4) Abschlüsse aus anderen Notensystemen werden nach der sog. „modifizierten Bayerischen Formel“ wie folgt umgerechnet:

$$N = 1 + 3 \times (P_{\max} - P) \div (P_{\max} - P_{\min})$$

N = gesuchte Note (Durchschnittsnote)

P = im Zeugnis ausgewiesene Gesamtpunktzahl / Note

P_{max} = oberer Eckwert (bestmögliche Punktezahl/Note)

P_{min} = unterer Eckwert (unterste Bestehensnote)

N = 1,0 (für P > P_{max})

- (5) ¹Falls ein Abschluss keine Leistungspunkte ausweist, werden pro theoretischem Studiensemester 30 ECTS-Leistungspunkte anerkannt. ²Praxissemester werden mit weiteren 30 ECTS-Leistungspunkten anerkannt, soweit diese dem praktischen Studiensemester in Art und Umfang an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm entsprechen.“

5. §§ 5 a bis c erhalten folgende Fassung:

„§ 5 a

Zulassungsverfahren

- (1) Das Zulassungsverfahren wird jährlich zum Studienbeginn im Wintersemester, bei Bedarf zusätzlich zum Studienbeginn im Sommersemester, durchgeführt.
- (2) ¹Anträge auf Zulassung zum Studium sind mit dem vom Studienbüro der Hochschule im Online-Verfahren zur Verfügung gestelltem Formular zu stellen. ²Bewerbungsschluss ist der 15. Dezember für das darauf folgende Sommersemester bzw. der 15. Juni für das darauf folgende Wintersemester. ³Nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegte Anträge werden nicht berücksichtigt. ⁴Ausländische und/oder in einer anderen als der deutschen und/oder englischen Sprache ausgestellte Antragsunterlagen sind neben einer beglaubigten Abschrift der Originale zusätzlich in einer von einer staatlich anerkannten Übersetzungsstelle vorgenommenen und amtlich beglaubigten deutschen und/oder englischen Übersetzung vorzulegen.
- (3) Dem Antrag sind die nach § 4 dieser Satzung nachzuweisenden Qualifikationsunterlagen in deutscher oder englischer Sprache beizufügen:
 - a) Kopien von Abschlusszeugnis und Abschlussurkunde sowie aller Zwischenzeugnisse / Notenbescheinigungen über den nachzuweisenden Abschluss (amtlich beglaubigte Kopien spätestens bei Immatrikulation); ersatzweise eine geeignete Notenbescheinigung, aus der das vorläufige Prüfungsgesamtergebnis, die bisher erreichten Leistungspunkte, die Leistungspunkte in den rechtlichen Fächern, sowie die in dem Studiengang insgesamt zu erreichenden Leistungspunkte hervorgehen.
 - b) Nachweis über die Sprachkenntnisse in Deutsch, soweit Deutsch nicht Muttersprache ist. Der Nachweis wird durch die erfolgreiche Teilnahme an der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Bewerber und Bewerberinnen (DSH-Stufe 2) oder die Teilnahme am Test Deutsch als Fremdsprache mit überdurchschnittlichem Ergebnis (TestDaF; mindestens Niveaustufe 4 in allen 4 Prüfungsteilen) erbracht. Der Nachweis gilt gleichfalls als erbracht, wenn ein erfolgreicher Abschluss einer deutschsprachigen Ausbildung an einer höheren Schule nachgewiesen wird.
 - c) tabellarischer Lebenslauf in deutscher Sprache.
- (4) ¹Über die Sitzung der Auswahlkommission und deren Ergebnis ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der die Namen der an der Auswahlkommissionssitzung beteiligten Professorinnen/Professoren und die Namen der Bewerberinnen/Bewerber hervorgehen müssen. ²Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Auswahlkommission zu unterschreiben.
- (5) Das Ergebnis des Zulassungsverfahrens soll den Bewerbern und Bewerberinnen innerhalb von sechs Wochen nach dem Ende der Bewerbungsfrist bekannt gegeben werden.

§ 5 b

Zulassung mit abgeschlossenem Bachelorstudium oder vergleichbarem Abschluss

¹Die Zulassung zum Studium erfolgt nach form- und fristgerechter Bewerbung aufgrund der vorgelegten Bewerbungsunterlagen, wenn die studiengangspezifische Eignung gemäß § 4 Abs. 1 Ziff. 3 erfolgreich festgestellt werden kann. ²Diese gilt als nachgewiesen, wenn der Bewerber oder die Bewerberin zum Zeitpunkt der Bewerbung folgende Kriterien erfüllt:

- 1.1 Erfolgreicher Abschluss eines Studiums gemäß § 4 Abs. 1 Ziff. 1.1 oder Ziff. 1.2, jeweils mit einem Prüfungsgesamtergebnis von 2,4 oder besser oder mit einer relativen Note, die einen Abschluss unter den 50 % der besten Absolventen und Absolventinnen der Vergleichskohorte des jeweiligen Bewerbers oder der jeweiligen Bewerberinnen ausweist
oder
- 1.2. erfolgreich abgelegtes Erstes Juristisches Staatsexamen mit einem Prüfungsgesamtergebnis von 6,5 Punkten oder besser oder mit einer relativen Note, die einen Abschluss unter den 50 % der besten Absolventen und Absolventinnen der Vergleichskohorte des jeweiligen Bewerbers oder der jeweiligen Bewerberinnen ausweist,
oder
- 1.3 der Nachweis der den Kriterien gem. Ziff. 1.1 oder 1.2 entsprechenden Leistungen in einem erfolgreich abgeschlossenen wirtschafts- oder rechtswissenschaftlichen oder gleichwertigen Abschluss

§ 5 c

Zulassung mit noch nicht abgeschlossenem Bachelorstudium oder vergleichbarem angestrebtem Abschluss

- (1) ¹Die Zulassung zum Studium erfolgt nach form- und fristgerechter Bewerbung aufgrund der vorgelegten Bewerbungsunterlagen vorläufig, wenn die studiengangspezifische Eignung gemäß § 4 Abs. 1 Ziff. 2 erfolgreich festgestellt werden kann. ²Diese gilt als vorläufig nachgewiesen, wenn der Bewerber oder die Bewerberin zum Zeitpunkt der Bewerbung folgende Kriterien erfüllt:
 1. Nachweis über 174 Leistungspunkte von 210 Leistungspunkten aus einem den Anforderungen des § 4 Abs. 1 Ziff. 1.1 oder 1.2 entsprechenden Bachelorstudiengang mit sieben Semestern Regelstudienzeit oder einem vergleichbaren Abschluss oder 148 Leistungspunkten von 180 Leistungspunkten aus einem den Anforderungen des § 4 Abs. 1 Ziff. 1.1 oder 1.2 entsprechenden Bachelorstudiengang mit sechs Semestern Regelstudienzeit oder einem vergleichbaren Abschluss und
 2. Nachweis einer gem. Abs. 5 vorläufig ermittelte Durchschnittsnote von 2,1 oder besser.
- (2) Bewerber oder Bewerberinnen, die gemäß Abs. 1 vorläufig befristet zugelassen werden können, werden nur unter der Auflage zum Studium zugelassen, dass sie bei Aufnahme des Studiums im Wintersemester bis spätestens 20. Dezember bzw. bei Aufnahme des Studiums im Sommersemester bis spätestens 20. Juni des gleichen Jahres den berechtigenden Abschluss gem. § 4 Abs. 1 Ziff. 1.1 oder 1.2 nachweisen.
- (3) ¹Die Immatrikulation erfolgt im Falle des Abs. 1 befristet. ²Die Befristung wird bei Nachweis der Qualifikationsvoraussetzungen und Erfüllung der Auflagen von Amts wegen aufgehoben. ³Werden die Nachweise der Qualifikationsvoraussetzungen nicht innerhalb der Frist erbracht oder die Auflagen nicht innerhalb der Frist erfüllt, ist der bzw. die Studierende aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren. ⁴Der Erwerb von einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt bis zum endgültigen Nachweis der Qualifikationsvoraussetzungen oder der Erfüllung der Auflagen nur unter Vorbehalt.
- (4) ¹Soweit Bewerber oder Bewerberinnen sich gem. § 5 a fristgerecht beworben haben, die Voraussetzungen des Abs. 1 aber nicht erfüllen, wird diesen die Zulassung versagt. ²Diese Bewerberinnen und Bewerber können in diesem Falle noch nachträglich zum Studium zugelassen werden, wenn sie spätestens innerhalb des ersten Monats des auf den Bewerbungszeitraum folgenden Semesters in dem berechtigenden Abschluss ein Prüfungsgesamtergebnis gem. § 5 b nachweisen und einen entsprechenden Antrag an das Studienbüro der Hochschule stellen.

- (5) ¹Wenn und soweit sich das Prüfungsgesamtergebnis des berechtigenden Hochschulabschlusses oder des gleichwertigen Abschlusses nicht aus den gemäß § 5 a vorzulegenden Zeugnissen und Unterlagen ergibt, wird aus den bisher erzielten Leistungen in einem Bachelorstudiengang oder im Hauptstudium eines Diplomstudiengangs oder einem gleichwertigen Abschluss nach der für den jeweiligen Studiengang oder vergleichbaren Abschluss gemäß Studien- und Prüfungsordnung geltenden Gewichtung der Leistungen vom Studienbüro eine vorläufige Note ermittelt. ²Bewerber und Bewerberinnen anderer Hochschulen haben einen entsprechenden Nachweis ihrer Hochschule vorzulegen.“
6. §§ 5 d bis f werden gestrichen.
7. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Zusätzlich zu den nach der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung zu absolvierenden Pflicht- und Wahlpflichtmodulen im Umfang von 90 Leistungspunkten erbrachte Wahlleistungen und die dafür erzielten Leistungspunkte werden gesondert in einer Anlage zu den Abschlussunterlagen ausgewiesen.“
8. In § 12 Abs. 2 Satz 1 wird Buchst. „f“ ersetzt durch Buchst. „c“.
9. In § 16 werden folgende Abs. 5 und 6 angefügt:
„(5) ¹Studierende, die am 30. September 2015 nach den für sie geltenden Anlagen 1 bis 4 weder für das Modul 2.5 „Vertiefung Gewerblicher Rechtsschutz“ schon einmal angemeldet waren noch die Masterarbeit angemeldet haben, setzen ihr Studium nach der ab 01. Oktober 2015 geltenden Anlage 5 fort; Studierende, für die das Vorstehende nicht zutrifft, setzen ihr Studium nach den für sie bisher geltenden Anlagen 1 bis 4 fort. ²Im Übrigen treten die Anlagen 1 bis 4 außer Kraft, wenn die oder der letzte Studierende das Studium nach diesen Anlagen beendet hat.
(6) Die Anlage 5 zu dieser Satzung gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2015/16 aufgenommen haben, sowie für Studierende gem. Abs. 5 Satz 1 1. Halbsatz.“
10. In den Anlage 1 bis 4 werden in der Überschrift jeweils die Worte „für Studierende, die das Studium bereits vor dem Wintersemester 2015/16 begonnen haben“ angefügt.
11. Die Anlage 5 wird neu angefügt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2015 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses der Hochschulleitung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm gemäß Art. 20 Abs. 4 Satz 1 BayHSchG vom 22. September 2015 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 23. September 2015.

Nürnberg, 23. September 2015

Prof. Dr. Michael Braun
Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2015, lfd. Nr. 28, www.th-nuernberg.de, veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 24. September 2015 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.

Anlage 5

Übersicht über die Module und die dazugehörigen Prüfungsleistungen im Masterstudiengang Wirtschaftsrecht (Master of Law - LL.M.) an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm für Studienanfängerinnen und Studienanfänger ab dem Wintersemester 2015/16, sowie für Studierende gem. § 16 Abs. 5 Satz 1 1. Halbsatz

1. Module Generale							
Module (MG)	Lehrveranstaltungen	SWS	LV-Art	Prüfung	ECTS-LP	Bem.	
Es ist <u>eine</u> Lehrveranstaltung des Moduls 1.1 zu belegen; das Modul 1.2 ist für alle Studierenden gleichermaßen zu belegen (gesamt 12 ECTS)							
1.1 Grundlagen	<i>Nur von Juristinnen/Juristen zu belegen</i>		schrP 90	6			
	1.1.1 Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	4					SU
	<i>Nur von Wirtschaftswissenschaftlerinnen/Wirtschaftswissenschaftler zu belegen</i>						
	1.1.2 Methoden der Rechtswissenschaft	4					SU
	<i>Nur von Wirtschaftsjuristinnen/ Wirtschaftsjuristen zu belegen</i>						
	1.1.3 English Law	4	Ü			Entspricht WPM Nr. 3.1	
1.2 Recht und Soziologie	a) Gender in Wirtschaft und Gesellschaft	2	S	StA mit Ref, PrA	6	Gew.: 2:2:1	
	b) Recht, Staat und Gesellschaft	2	S				

Nachrichtlich: englische Bezeichnungen

1. Module Generale – General Modules
- 1.1 Grundlagen - Basics
- 1.1.1 Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre – Basics of Business Administration (Only Lawyers)
- 1.1.2 Methoden der Rechtswissenschaft – Methods in Legal Science
- 1.1.3 English Law (Only Business Lawyers)
- 1.2 Recht und Soziologie – Law and Sociology
 - a) Gender in Wirtschaft und Gesellschaft – Gender in Economy and Society
 - b) Recht, Staat und Gesellschaft– Law, State and Society

2. Pflichtmodule Wirtschaftsrecht						
Module (PW)	Lehrveranstaltungen	SWS	LV-Art	Prüfung	ECTS-LP	Bem.
2.1 Deutsches, Europäisches und Internationales Kapitalgesellschaftsrecht	Deutsches, Europäisches und Internationales Kapitalgesellschaftsrecht	4	S	StA mit Ref	6	Gew. 2:1
2.2 Insolvenzrecht und Unternehmenssanierung	Insolvenzrecht und Unternehmenssanierung	4	S	schrP 120	6	
2.3 Vertragsmanagement	a) Vertragsgestaltung	2	S	schrP 90	6	
	b) Forderungsmanagement	2	S			
2.4 Medienrecht	a) Internetrecht	2	S	schrP 90	6	
	b) Wettbewerbsrecht und Markenrecht	2	S			
2.5 Gewerblicher Rechtsschutz	Gewerblicher Rechtsschutz	4	S	schrP 90 oder PrA	6	
2.6 Banken und Versicherungen	a) Kapitalmarktrecht	2	S	schrP 90	6	
	b) Versicherungsrecht	2	S			
2.7 Arbeitsrecht	Arbeitsrecht	4	S	StA mit Ref	6	Gew. 1:1 TN ¹⁾
2.8 Öffentliches Wirtschaftsrecht	a) Gewerberecht und Recht der Öffentlichen Verwaltung	2	S	Ref	6	
	b) Verfassungsrecht, Europäisches Recht, Vertragsgestaltung	2	S			
2.9 Gesundheit und Pflege	Gesundheit und Pflege	4	S	schrP 90 oder PrA	6	
Summe: 54 ECTS-Leistungspunkte						

Nachrichtlich: englische Bezeichnungen

2. Pflichtmodule Wirtschaftsrecht – Compulsory Modules Business Law
- 2.1 Deutsches, Europäisches und Internationales Kapitalgesellschaftsrecht – German, European and International Corporation Law
- 2.2 Insolvenzrecht und Unternehmenssanierung – Insolvency Law and Corporate Restructuring Law
- 2.3 Vertragsmanagement – Contract Management
- a) Vertragsgestaltung – Contract Law
- b) Forderungsmanagement – Enforcement Law
- 2.4 Medienrecht – Media and Technology Law
- a) Internetrecht – Cyber Law
- b) Wettbewerbsrecht und Markenrecht – Competition Law and Trademark Law
- 2.5 Gewerblicher Rechtsschutz – Intellectual Property Law
- 2.6 Banken und Versicherungen – Finance and Insurance Business
- a) Kapitalmarktrecht – Corporate Finance Law
- b) Versicherungsrecht – Insurance Law
- 2.7 Arbeitsrecht – Employment Law
- 2.8 Öffentliches Wirtschaftsrecht – Public Business Law
- a) Gewerberecht und Recht der Öffentlichen Verwaltung – Trade and Industry Law and Law of Public Administration
- b) Verfassungsrecht, Europäisches Recht, Vertragsgestaltung – Constitutional Law/European Law/ Contract Law
- 2.9 Gesundheit und Pflege – Health and Care

3. Wahlpflichtmodul Internationales Recht und Technik (Es ist ein Modul aus den Modulen 3.1 bis 3.3 zu wählen; Wirtschaftsjuristen und -juristinnen können Modul Nr. 3.1 nicht wählen.)						
Module (WPM)	Lehrveranstaltungen	SWS	LV- Art	Prüfung	ECTS- LP	Bem.
3.1 English Law	English Law	4	Ü	schrP 90	6	
3.2 Business English	Business English	4	Ü	Ref	6	
3.3 Konzepte technischen Denkens	a) Naturwissenschaftliche technische Grundlagen	2	Ü	schrP 90	6	
	b) Technikfolgenabschätzung	2	Ü			

Nachrichtlich: englische Bezeichnungen

3. Wahlpflichtmodul Internationales Recht und Technik – Compulsory Optional Module International Law and Technology (Only one module is compulsory)
- 3.1 English Law
- 3.2 Business English
- 3.3 Konzepte technischen Denkens – Concepts of the Technological Way of Thinking
- a) Naturwissenschaftliche technische Grundlagen – Basics of Natural Science in Technology
- b) Technikfolgenabschätzung– Evaluation of Technological Risks

Abschlussarbeit

4. Abschlussarbeit						
Modul (MA)	Lehrveranstaltungen	SWS	LV- Art	Prüfung	ECTS- LP	Bem.
4. Masterarbeit	Masterarbeit	-	-		18	§ 11 dieser SPO

Nachrichtlich: englische Bezeichnungen

4. Abschlussarbeit: Masterarbeit – Final Thesis

Gesamtübersicht über alle Studienabschnitte im Masterstudiengang Master of Law an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm für Studienanfängerinnen und Studienanfänger ab dem Wintersemester 2015/16

Studienabschnitt	Bezeichnung	ECTS – Leistungspunkte
1	Module Generale	12
2	Pflichtmodule Wirtschaftsrecht	54
3	Wahlpflichtmodul Internationales Recht und Technik	6
4	Abschlussarbeit: Masterarbeit	18
Summe		90

Erläuterung von Begriffen und Abkürzungen:

ECTS-LP	European Credit Transfer and Accumulation System - Leistungspunkte
LV-Art	Lehrveranstaltungsart
MA	Modul Abschlussarbeit
MG	Module Generale
PrA	Projektarbeit
PStA	Prüfungsstudienarbeit
PW	Pflichtmodule Wirtschaftsrecht
Ref	Referat
S	Seminar
schrP	Schriftliche Prüfung
StA	Studienarbeit
SU	Seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden
TN	Teilnahmeverpflichtung
Ü	Übung
WPM	Wahlpflichtmodul Internationales Recht und Technik

Fußnote:

¹⁾ Es besteht Teilnahmepflicht, § 9 Abs. 3 APO findet entsprechende Anwendung.